



# Wenn Jugendliche Alkohol oder Zigaretten kaufen wollen

Infos für Service- und Verkaufspersonal sowie die Geschäftsleitung



## Verbote zum Schutz der Jugend

**bis 16** **Verboten:** Tabak und Alkohol

**16 und 17** **Verboten:** Alcopops, Aperitifs, Spirituosen  
**Erlaubt:** Tabak, Bier, Wein und saurer Most

**ab 18** **Erlaubt:** Tabak und Alkohol

- Auch die kostenlose Weitergabe von Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige und von Spirituosen an unter 18-Jährige durch das Verkaufspersonal oder andere Personen ist verboten.
- Wenn ein Kind sagt, es kaufe den Alkohol oder Tabak für die Eltern, darf ihm ebenfalls nichts verkauft werden.
- Wenn Sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten, droht Ihnen eine **Busse** oder ein **Strafverfahren**.
- Jede Person kann Anzeige erstatten.

## Was Sie sagen können

### Wenn Sie sich über das Alter der Person nicht sicher sind:

- «Zeigen Sie mir bitte Ihren Ausweis. Ich mache mich strafbar, wenn ich Alkohol/Tabak an Personen verkaufe, die zu jung sind.»
- «Wie alt sind Sie? Der Verkauf von Alkohol und Zigaretten ist erst ab einem bestimmten Alter erlaubt.»
- «Können Sie mir bitte einen Ausweis zeigen, ich muss bis zu 5000 Franken Busse zahlen, wenn ich Alkohol/Tabak an Personen verkaufe, die zu jung sind.»

### Wenn die Person klar zu jung ist:

- «Sorry, ich darf dir keinen Alkohol/keine Zigaretten verkaufen, du bist zu jung.»
- «Du bist zu jung dafür und ich mache mich strafbar, wenn ich es dir verkaufe.»
- «Wie du auf dem Schild siehst, bist du zu jung. Ich darf dir das nicht verkaufen.»

### Wenn zu junge Kunden/Kundinnen sagen:

- «Dann kauft mein älterer Kollege den Alkohol oder den Tabak.»
- «Es ist auch für ihn verboten, dir Alkohol oder Tabak weiterzuverkaufen oder gratis zu geben. Wer es trotzdem tut, kann gebüßt werden.»
- «Der Alkohol/Tabak ist für meine Eltern.»
- «Es tut mir Leid, ich darf dir das auch für deine Eltern nicht verkaufen. Sie müssen selbst vorbei kommen.»

## Die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Zürich im Detail

**Verkauf und kostenlose Weitergabe von Alkohol und Tabakprodukten**  
(Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich, Auszug)

**Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe an unter 16-Jährige gilt für:**

Alle Alkoholika, auch Wein, Bier, sauren Most und andere vergorene Getränke sowie Zigaretten und andere Tabakprodukte.

**Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe an unter 18-Jährige gilt für:**

- Alcopops: Softspirituosen (Produkte, die gebrannte Wasser enthalten) und übrige alkoholhaltige Süssgetränke.
- Alle gebrannten Wasser (Schmäpse, Spirituosen) wie Kirschwodka, Aperitifé, Rum usw.

Es werden immer jene bestraft, welche dem Kind/dem Jugendlichen den Alkohol oder den Tabak verkauft oder kostenlos abgegeben haben (Täterprinzip) sowie ggf. die Vorgesetzten. Es droht eine Busse bis 5000 Franken.

Es muss technisch ausgeschlossen werden, dass unter 16-Jährige Zigaretten am Automaten beziehen können. Das heisst, Zigarettenautomaten dürfen nicht allgemein zugänglich sein.

Zigaretten dürfen nicht einzeln verkauft werden, sondern nur in Päckchen von mindestens 20 Stück.

### Beschilderungspflicht

Das Gesetz verlangt, dass am Verkaufsort ein gut sichtbares Hinweisschild auf das Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche angebracht ist.

### Werbeverbote

In der ganzen Schweiz ist es verboten, im Umfeld von Schulhäusern Tabakwerbung auszuhängen. Zigarettenwerbung darf sich nicht an Jugendliche richten.

Im Kanton Zürich ist zudem die Zigarettenwerbung auf öffentlichem Grund verboten.

### Rauchverbot

Im Kanton Zürich ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen verboten. Dies gilt auch für Verkaufsläden und Restaurants. Wo geeignete Räume vorhanden sind, können separate Rauchräume (Fumoirs) eingerichtet werden. Diese müssen als solche gekennzeichnet, ausreichend belüftet und vom übrigen Lokal komplett getrennt sein. Es darf sich dabei nicht um die Hauptgaststube handeln.

## Was Sie tun können

### An der Kasse und im Service

- Machen Sie die Jugendlichen auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.
- Verlangen Sie von Jugendlichen immer einen Ausweis. Bleiben Sie freundlich, aber bestimmt.
- Lassen Sie sich nicht auf eine Diskussion ein. Ihre Antwort ist klar und einfach: Ohne Ausweis kein Alkohol oder Tabak! Wenn Sie sich nicht daran halten, riskieren Sie eine Busse.
- Verlangen Sie auch einen Ausweis, wenn Jugendliche Jetons für Zigaretten wollen.
- Verkaufen Sie keine einzelnen Zigaretten.

### Als Vorgesetzte/r und Geschäftsleiter/in

- Das Gesetz schreibt vor, dass Sie ein Plakat (mind. A4) mit den Jugendschutzbestimmungen gut sichtbar in Ihrem Restaurant, Geschäft oder Festbetrieb anbringen, zum Beispiel an der Kasse oder der Bar.
- Erklären Sie die Bestimmungen Ihren Angestellten und bestehen Sie nachdrücklich auf deren Einhaltung.
- Weisen Sie Ihre Angestellten an, von Jugendlichen immer einen Ausweis zu verlangen und Sie bei Schwierigkeiten herbeizurufen.
- Platzieren Sie alkoholfreie Getränke gut sichtbar.
- Lassen Sie die Jetons für die Zigarettenautomaten nicht für alle zugänglich liegen und geben Sie diese an über 16-Jährige nur einzeln ab.
- Sie müssen die Jugendschutzbestimmungen in Ihrem Selbstkontrollkonzept schriftlich verankern.

## Das Gesetz ist sinnvoll. Danke für Ihre Mithilfe!

Jugendliche reagieren stärker auf Alkohol als Erwachsene. Sie verunfallen besonders häufig, wenn sie Alkohol getrunken haben. Alkohol kann ihre Entwicklung stören, weil sie sich noch im Wachstum befinden. Je früher jemand mit Trinken oder Rauchen beginnt, umso grösser ist die Suchtgefahr. Deshalb sind die Verbote wichtig. Danke, dass Sie zum Schutz der Jugend beitragen.

Weitere Exemplare dieses Faltblatts sowie andere Materialien wie zum Beispiel Hinweisschilder können Sie bestellen unter:

[www.suchtpraevention-zh.ch](http://www.suchtpraevention-zh.ch)  
[info@suchtpraevention-zh.ch](mailto:info@suchtpraevention-zh.ch)  
Fax 044 634 49 77  
Tel. 044 634 49 99

Auf der Webseite finden Sie auch die Adressen der Suchtpräventionsstelle in Ihrer Region und von Fachstellen zum Thema Alkohol und Tabak im Kanton Zürich. Diese Stellen beraten Sie gerne und führen auch Personalschulungen durch.

© Herausgegeben von den Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich.  
1. Auflage 2011

Die Stellen für **Suchtprävention**  
im **Kanton Zürich**

Postfach 3621 Tel. 044 634 49 99 info@suchtpraevention-zh.ch  
8021 Zürich Fax 044 634 49 77 www.suchtpraevention-zh.ch